



STADTAMT GMUNDEN

Steuerabteilung
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: 07612/794-0

Fax: 07612/794-258

E-mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at

<http://www.gmunden.at>

Datum: 14.12.2010

Bearbeiter: Hubert Vogl

Telefon: 07612/794-228

Fax: 07612/794-255

E-Mail: firmenabgaben@gmunden.ooe.gv.at

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.
wird hiermit während zwei Wochen nachstehende
Friedhofsordnung öffentlich kundgemacht:

Friedhofsordnung für den evangelischen Friedhof Gmunden

Angeschlagen am

14. Dez. 2010

KUNDMACHUNG

Abgenommen am

29. Dez. 2010

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 13. Dezember 2010 und der evangelischen Gemeinde Gmunden AB für den evangelischen Friedhof Gmunden über die Erlassung einer Friedhofsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich – Eigentümer – Friedhofareal

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den evangelischen Friedhof Gmunden. Der Friedhof ist ein evangelisch-konfessioneller Friedhof.
2. Zum evangelischen Friedhof zählen zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Friedhofsordnung folgende im Eigentum der Evangelischen Pfarrgemeinde AB und in Pacht der Stadtgemeinde Gmunden stehenden Grundstücke:
GP .575, 154/3 und 154/10, alle EZ 131 der KG Gmunden; Das gesamte Ausmaß des evangelischen Friedhof beträgt 6.020 m².
3. Der evangelische Friedhof dient der Bestattung aller evangelischen Personen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, die im Pfarrsprengel verstorben sind oder die bei ihrem Ableben Pfarrangehörige waren oder solche Personen, die als Angehörige ein Recht auf Beisetzung in einem Familiengrab besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der evangelischen Pfarrgemeinde. Diese Zustimmung gilt ohne Nachfrage bis auf weiteres für Mitglieder von evangelischen Kirchen, die mit der evangelischen Kirche AB in Kanzel- und Altargemeinschaft stehen und für Mitglieder der evangelischen Allianz als gegeben, die insofern Evangelischen gleichgestellt sind.
4. Der Charakter des evangelischen Friedhofes bleibt in Bezug auf die gärtnerische Gestaltung (Baumbestand, Rasen zwischen den Gräbern, etc.) nach den Bestimmungen des Pachtvertrages (Punkt 3.4) über den evangelischen Friedhof zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden erhalten.

§ 2 Verwaltung

1. In religiösen und kirchlichen Belangen untersteht der evangelische Friedhof der evangelischen Pfarrgemeinde AB in Gmunden. Diese ist an die jeweils geltenden kirchlichen Organisationsbestimmungen gebunden. Das Verfügungsrecht in Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Aktivitäten hat allein ihr Pfarrer.
2. Die Verwaltung des evangelischen Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Gmunden. Sie hat dabei unter anderem für die Wahrung des Bestandsgegenstandes zu sorgen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls die Anliegen der evangelischen Gemeinde zu vertreten.
3. Alle mit den Friedhofangelegenheiten zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten besorgt die Friedhofverwaltung. Ausgenommen sind jedoch jene Angelegenheiten, die aufgrund der Dienstanweisung für den Friedhofverwalter, dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Verwaltung hat ein für den ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes erforderliches Gräberbuch und einen Übersichtsplan zu führen.

4. Die Friedhofverwaltung und das Friedhofpersonal sind für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen den Friedhof betreffenden Vorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Stadtgemeinde Gmunden festgelegt. Diese werden beim Haupteingang kundgemacht.
2. Die Verwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof ist alles zu vermeiden, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benutzung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren.
 - b) Das Feilbieten von Waren oder das Anbieten gewerblicher Dienste; eventuelle Ausnahmen davon erteilt die Stadtgemeinde Gmunden;
 - c) Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Totengedenkbilder);
 - d) Sammlungen aller Art, ausgenommen öffentlich genehmigte Sammlungen des Österreichischen Schwarzen Kreuzes anlässlich der Allerheiligen Feiertage im Bereiche der Friedhofeingänge.
 - e) Den Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.
 - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, die nicht als Wege dienen, und Gräber zu betreten.
 - g) Zu Lärmen, Spielen und zu Rauchen.
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.
4. Die Stadtgemeinde Gmunden kann von den Bestimmungen des Abs. 3) Ausnahmen erteilen, soweit sie mit den übrigen Bestimmungen des Abs. 1) vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern sind so rechtzeitig bei der Verwaltung anzumelden, dass allenfalls notwendige Vorkehrungen getroffen werden können. Die Teilnehmer haben die Anweisungen des Friedhofpersonals zu befolgen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

1. Die Errichtung von Grabmalen darf nur von hiezu befugten Gewerbebetrieben erfolgen. Solche Arbeiten dürfen nur bei vorheriger Anmeldung in der Friedhofverwaltung vorgenommen werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Friedhofverwaltung erteilt werden. Die Gewerbetreibenden haben die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten durch eine Bestätigung des Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte nachzuweisen.
2. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofordnung und die dazu ergangenen Regelungen, sowie die Anordnungen des Friedhofpersonals zu beachten. Die Gewerbetreibenden haben für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen, zu haften.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während den gem. § 3 Abs. 1) bekanntgemachten Öffnungszeiten durchgeführt werden. Auf eventuelle Beisetzungsfierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen. In Fällen des § 3 Abs. 2) sind gewerbliche Arbeiten nicht gestattet. Die Verwaltung kann bei Tau- und Regenwetter das Befahren der Wege untersagen.
4. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf der von der Verwaltung bestimmten Stelle nur so lange gelagert werden, bis die Arbeiten an einer Grabstätte abgeschlossen sind. Nach Beendigung bzw. bei Unterbrechung der Tätigkeit, sind die Werkzeuge und Materialien zu entfernen. Für die Ablagerung von Abraum und für das Reinigen der Arbeitsgeräte dürfen nur die den Gewerbetreibenden von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Plätze benützt werden.

II. Bestattung

§ 6 Allgemeines

1. Für Erd- und Feuerbestattungen, sowie für die Beisetzung in einer Gruft, gelten die Bestimmungen des Abschnittes III des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes. Bestattungen sind rechtzeitig von den nächsten Angehörigen bzw. vom jeweiligen Bestattungsunternehmen bei der Friedhofverwaltung anzumelden.
Der Totenbeschauschein ist zur Festsetzung des Beisetzungszeitpunktes vorzulegen. Bestehende Nutzungsrechte sind nachzuweisen.
2. Wird anlässlich einer Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft festgestellt, dass Särge bereits beschädigt und Körperreste sichtbar sind, hat die Verwaltung unverzüglich den Nutzungsberechtigten, bzw., die Angehörigen oder das für die Beerdigung bevollmächtigte Bestattungsunternehmen hiervon in Kenntnis zu setzen. Ein geeigneter Sarg ist anzufordern. Wird dem nicht rechtzeitig entsprochen oder bei Gefahr im Verzuge, hat die Friedhofverwaltung aus eigenem einen Sarg, auf Kosten des Beerdigungspflichtigen, zu beschaffen und für die pietätvolle Versargung der Körperreste zu sorgen. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß.
3. Es ist untersagt, bei Öffnung und Schließung von Gräbern oder Exhumierungen von Leichen, Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Gräberöffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste jeglicher Art auszufolgen.
Wenn bei der Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.

§ 7 Versargung

1. Die Versargung der Leiche nach den Bestimmungen des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes 1985 i.d.g.F. vorzunehmen.
2. Bei Beisetzung in einer Gruft ist der Sarg mit einem Namensschild zu versehen.

§ 8 Turnus der Wiederbelegung

1. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 10 Jahre, bei Kindergräbern 5 Jahre.
2. Während der Ruhezeit ist in einem Grab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 1,80 m erfolgte (Tiefgrab).

§ 9 Enterdigung

1. Enterdigungen sind von der Friedhofverwaltung durchzuführen, die auch den Zeitpunkt hierfür bestimmt.
2. Im Falle einer bewilligten Enterdigung ist ein Bestattungsunternehmen beizuziehen.
3. Die Kosten der Enterdigung, sowie der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Friedhofanlagen entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen.

III. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

1. Sämtliche Grabstätten, mit Ausnahme der Grabmale (§§ 19–22), bleiben im Eigentum der evangelischen Gemeinde AB Gmunden. An den Grabstätten können lediglich Rechte nach dieser Friedhofordnung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Reihengräber
 - b) Tiefgräber
 - c) Kindergräber
 - d) Urnengräber
 - e) Grüfte
 - f) Sondergräber

§ 11 Reihengräber

Reihengräber sind Grabstätten, die für Verstorbene nach dem vollendeten 6. Lebensjahr eingerichtet sind und in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann. Sie weisen grundsätzlich eine Grabtiefe von 1,50 m auf. Es gibt einfache, zweifache und dreifache Reihengräber. Sie befinden sich entweder innerhalb der Grabreihen, an den Gängen (Randgräber) oder an der Friedhofsmauer (Wandgräber).

§ 12 Tiefgräber

Tiefgräber sind Grabstätten, die für Verstorbene nach dem vollendeten 6. Lebensjahr eingerichtet sind und eine Grabtiefe von 1,80 m aufweisen. Sie sind für die Bestattung von zwei übereinander liegenden Leichen bestimmt. Es gibt einfache, zweifache und dreifache Tiefgräber. Sie befinden sich entweder innerhalb der Grabreihen, an den Gängen (Randgräber) oder an der Friedhofsmauer (Wandgräber).

§ 13 Kindergräber

Kindergräber sind Grabstätten, die für Verstorbene vor dem vollendeten 6. Lebensjahr eingerichtet sind und eine Grabtiefe von 1,00 m aufweisen. Sie befinden sich in einem separaten Teil des Friedhofes.

§ 14 Urnengräber

1. Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind. Urnen können in Erdgräbern oder Grüften beigesetzt werden.
2. Es sind Urnengräber für zwei oder für vier Urnen eingerichtet. Urnengräber müssen eine Grabtiefe von 0,70 m aufweisen.
3. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriff Unbefugter bieten.
4. Die Beigabe von Wertgegenständen ist untersagt.
5. Die von der Feuerhalle überbrachte oder zugesandte Urne wird bis zur Beisetzung in dem hierfür vorgesehenen Raum aufbewahrt.

§ 15 Grüfte

1. Grüfte sind unterirdisch gemauerte Grabstätten, mit oder ohne Überdachung, an denen
 - a) ein Nutzungsrecht aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Besitzerin der Friedhofanlage, Evangelischen Gemeinde AB Gmunden, eingeräumt wurde;
 - b) ein Nutzungsrecht, über Antrag, auf die Dauer von 10 Jahren verliehen werden kann.
2. Es gibt einfache, zweifache oder dreifache Grüfte.
3. Die Errichtung oder jedwede Veränderung einer Gruft, unbeschadet weitergehender baurechtlicher Vorschriften, sowie die Veräußerung oder Weitergabe einer Gruft, bedarf der vorherigen Zustimmung der evangelischen Pfarrgemeinde AB Gmunden. Die Vorschriften des § 18 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Sondergräber

Kriegsgräber haben gemäß Bundesgesetz vom 07. Juli 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl.Nr. 175 idGF., ein unbeschränktes Recht auf dem Friedhof.

§ 17 Ausmaße und Abstände von neu zu errichtenden Grabstätten

1. Reihen- und Tiefgräber:

Grablänge:	1,75 m
Grabbreite:	0,85 m (Einfachgrab)
Grabbreite:	1,50 m (Doppelgrab)
Grabbreite:	3,40 m (Dreifachgrab)

Diese Maße beziehen sich auf das Grabmal (Einfassung).

Die Abstände zwischen den Gräbern betragen 0,55 m. In der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 1,00 m.

2. Kinder- und Urnengräber:

Grablänge: 1,10 m
Grabbreite: 0,65 m

Diese Maße beziehen sich auf das Grabmal (Einfassung).

Die Abstände zwischen den Gräbern betragen 0,50 m. In der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 1,00 m.

3. Grüfte:

a) überdachte Grüfte: Grabbreite: 1,75 m (einfache Gruft)
zwischen 3,25 und 4,00 m (dreifache Gruft)

b) nicht überdachte Grüfte: Grabbreite: 2,30 m (einfache Gruft)
4,30 m (zweifache Gruft)
bis zu 5,00 m (dreifache Gruft)

Diese Maße beziehen sich auf des Grabmal (Einfassung, Gitter, usw.).

§ 18 Nutzungsrechte

1. Nutzungsrechte werden auf Antrag, nach Bezahlung der festgesetzten Entgelte verliehen, übertragen oder erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes wird kein Eigentums- oder Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
2. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
3. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht nur auf einen Angehörigen übertragen werden. Als nächste Angehörige gelten folgende Personen:
Der Ehegatte, Verwandte und Verschwägere in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, sowie Verlobte.
Bestehen unter diesen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten und des Verlobten vor. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch zur Willensäußerung nicht berufen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den berufenen Angehörigen gleichen Grades, ist das Nutzungsrecht dem jeweils älteren zu übertragen.
4. Die Übertragung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Nutzungsberechtigte hat hierzu eine Verzichtserklärung zu unterfertigen und seinen Rechtsnachfolger namhaft zu machen.
5. Die Erneuerung des Nutzungsrechtes kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn:
 - a) der Friedhof oder der Friedhofteil, in dem sich die Grabstätte oder die Gruft befindet, geschlossen oder aufgelassen wird;
 - b) der Nutzungsberechtigte wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofsordnung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat;
 - c) bei Knappheit an belegbaren Grabstätten, der Nutzungsberechtigte seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Pfarrsprengels der evangelischen Gemeinde AB Gmunden hat.
6. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, dem Nutzungsberechtigten nach vorheriger einmaliger Androhung, das Nutzungsrecht zu entziehen, wenn die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung nicht eingehalten werden, bzw. wenn die Entgelte nach der Tarifordnung für den evangelischen Friedhof, trotz nachweislicher Mahnung, nicht entrichtet werden.
Nach Entzug dieses Rechtes, können Grabstätten auch vor Ablauf der Ruhezeit (§ 8) der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden. Die Bestimmungen des § 25 sind sinngemäß anzuwenden.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Die Nutzungsberechtigten von Gräbern sind verpflichtet, längstens innerhalb von drei Monaten nach der Beerdigung der ersten Leiche oder Urne, ein provisorisches Grabmal zu errichten.
2. Die Nutzungsberechtigten von Gräbern sind des weiteren verpflichtet, binnen Jahresfrist nach der Beerdigung der ersten Leiche oder Urne ein dauerhaftes Grabmal nach den Gestaltungsvorschriften (§ 20) so zu errichten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

§ 20 Gestaltungsvorschriften für neu zu errichtende Grabstätten

1. Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Kunststeine, sowie Holz, Schmiedeeisen und Glas verwendet werden.
2. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus den im Abs. 1 angeführten Materialien, sowie aus nicht glänzenden Metallen (zB Kupfer, Bronze, etc.) bestehen.
3. Entsprechend den Übersichtsplänen sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Ausmaßen zulässig:
 - a) Höhe: bis 1,60 m
 - b) Stärke: bis 0,20 m
 - c) Breite: Einfachgrab: bis 0,85 m
Doppelgrab: bis 1,70 m
Dreifachgrab: bis 3,00 m

Liegende Grabmale sind bis zu den im § 17 angeführten Ausmaßen zugelassen.

5. Auf Kinder- und Urnengräbern dürfen Grabmale bis zu 1,20 m Höhe und 0,65 m Breite aufgestellt werden. Stehende Grabmale, in denen Urnen beigesetzt werden, müssen 0,30 m stark sein.
6. In den Belegungsplänen können abweichend von den Abs. 4 und 5, von der Verwaltung auch andere Maße vorgeschrieben werden.
7. Grabmale sind so zu fundamentieren, dass sie dauerhaft standfest sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie dürfen nur während der Dienstzeit des Friedhofpersonals geliefert werden und sind von der Friedhofverwaltung vor Aufstellung zu überprüfen.
8. Bäume, Sträucher u.ä., dürfen von den Nutzungsberechtigten nur auf die zustehende Grabfläche im Sinne der Bestimmungen des § 17 und nicht in die Zwischenräume und Wege gepflanzt werden und in diese auch nicht hinein ragen. Außerdem dürfen sie nicht höher als 1,60 m sein.
Die Verwaltung ist berechtigt, diese gegebenenfalls nach nachweislicher Abmahnung und nach Ablauf einer dreiwöchigen Frist auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen.

§ 21 Bewilligungspflicht für Grabmale

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, mit Ausnahme provisorischer Holzkreuze, ist vom Nutzungsberechtigten, unter Vorlage eines Grabmalentwurfes mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:20 und unter Angabe des Materials, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie der Fundamentierung, bei der Verwaltung zu beantragen und bedarf deren schriftlicher Bewilligung. Da es sich beim evangelischen Friedhof Gmunden um einen konfessionellen Friedhof handelt, dürfen auf den Grabmälern nur christliche Symbole (Kreuz, Fisch, etc.) angebracht werden. Ausgeschlossen sind insbesondere heidnische Symbole wie Opferschalen, Todesrunen, etc. Im Zweifelsfalle ist –ebenso wie bei Grabsprüchen– die Zustimmung der evangelischen Pfarrgemeinde einzuholen.

§ 22 Instandhaltung der Gräber – Ersatzvornahme

1. Die Gräber sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten mit allem Zubehör (Grabdenkmäler, Kreuze, Einfassungen, Arkaden, Bedachungen, Gruftaufgänge, Gruftabgrenzungen, Gitter, bei Grüften und Gräbern an der Friedhofsmauer auch der zugehörige Teil der Friedhofsmauer innen und außen udgl.) laufend in ordentlichem Zustand zu erhalten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die erforderlichen Arbeiten nach vorheriger

- Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen (Ersatzvornahme) oder gem. § 18, Abs. 6, das Nutzungsrecht zu entziehen.
2. Ohne Bewilligung errichtete oder der erteilten Bewilligung widersprechende Anlagen, sind über Aufforderung der Stadtgemeinde vom Nutzungsberechtigten zu entfernen oder abzuändern. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, kann die Entfernung oder Abänderung durch die Stadtgemeinde auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
 3. Werden Gräber nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß abgeräumt, gelten sämtliche bei der Grabstätte hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Grabdenkmäler, Kreuze, Einfassungen, Gitter udgl.) als verfallen und gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde Gmunden über, die darüber nach Belieben verfügen kann. Eine vorgehende Aufforderung des bisherigen Nutzungsberechtigten ist nicht erforderlich.
- Die Stadtgemeinde kann aber auch nach Ablauf der dreimonatigen Verfallsfrist die Abräumung der Grabstätte durch Ersatzvornahme auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten veranlassen.

V. Leichenhalle (Friedhofskapelle) und Trauerfeiern

§ 23 Leichenhalle (Friedhofskapelle)

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung. Für behördlich angeordnete Obduktionen steht ein Obduktionsraum mit der erforderlichen Ausstattung am kommunalen Friedhof der Stadtgemeinde Gmunden zur Verfügung.
2. Während der Aufbahrung sind die Särge geschlossen zu halten. Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist jedoch gestattet, den Sarg mit einem fest verschlossenen Fenster zu versehen.
3. Wenn sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht dagegen stehen, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abs. 2 gemacht werden.

VI. Schlussbestimmungen:

§ 24 Haftung

1. Die Friedhofbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofgelände aus ihrem Verschulden entstehen, nach den einschlägigen Bestimmungen des „ABGB“ über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätte, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Stadtgemeinde Gmunden und die evangelische Gemeinde Gmunden AB für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
2. Die Stadtgemeinde Gmunden haftet nur für jene Schäden, die am Friedhofgelände durch schuldhaftes Verhalten des Friedhofpersonals entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, sowie Diebstähle entstehen, wird von der Stadtgemeinde Gmunden und der evangelischen Gemeinde AB Gmunden nicht übernommen.

§ 25 Zustellungen

Zustellungen an Nutzungsberechtigte erfolgen nach dem Zustellgesetz 1982, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.g.F. Zustellungen gem. § 25, Abs. 1 des Zustellgesetzes, erfolgen durch Bekanntmachung an der beim Haupteingang des Friedhofes befindlichen Amtstafel.

§ 26 Entgelte

1. Für die Benützung des evangelischen Friedhofes Gmunden und dessen Einrichtungen sind die Entgelte nach der jeweiligen Tarifordnung für den evangelischen Friedhof Gmunden zu entrichten.
2. Werden die Friedhofsentgelte nicht bezahlt, obwohl die gesetzlich vorgesehenen Einbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, ist gem. § 18, Abs. 6, das Nutzungsrecht zu entziehen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsordnung der evangelischen Gemeinde Gmunden AB vom 03. Juli 1967 außer Kraft gesetzt. Die nach den bisherigen Vorschriften erworbenen Nutzungsrechte bleiben mit den damit verbundenen Verpflichtungen aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen.

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesen in Oberösterreich (OÖ Leichenbestattungsgesetz 1985), LGBl. 40/1985 i.d.g.F.

Pachtvertrag über den evangelischen Friedhof Gmunden (abgeschlossen zwischen der evangelischen Gemeinde Gmunden AB und der Stadtgemeinde Gmunden) vom 27. Jänner 2000

Für den Bürgermeister:



Mag. Robert Hametner